



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Februar 2012 (23.02)
(OR. en)**

**17821/11
ADD 1**

**PV/CONS 73
EDUC 279
JEUN 78
CULT 113
SPORT 47**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3128. Tagung des Rates der Europäischen Union (**BILDUNG, JUGEND,
KULTUR UND SPORT**) vom 28./29. November 2011 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 17524/11 PTS A 108)

Punkt 1:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen	3
Punkt 2:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit.....	4
Punkt 3:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte.....	5
Punkt 4:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit.....	5

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 17270/11 OJ/CONS 72 EDUC 275 JEUN 75 CULT 107 SPORT 45)

Punkt 8:	Effiziente Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung in Zeiten der Krise	7
Punkt 14:	Der Beitrag des Kulturbereichs zu wirtschaftlichem Aufschwung und Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und sozialer Entwicklung – Verbesserung der Faktengrundlage.....	7
Punkt 18:	Good Governance im Sport.....	7

◦
◦ ◦

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen**

PE-CONS 56/11 COASI 170 ASIE 55 COMEM 273 COLAT 34 COEST 342
DEVGEN 264 RELEX 998 CADREFIN 80 CODEC 1609
+ REV 1 (en)

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 und Artikel 209 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission zu Artikel 16

" Diese Verordnung behandelt die Unterstützung einer Reihe spezifischer nicht unter die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) fallender Tätigkeiten in Ländern, die durch das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Verordnung (EG) Nr. 1905/2006) erfasst werden. Die Verordnung soll eine punktuelle Lösung für diese Frage bieten.

Die Kommission bekräftigt, dass die Beseitigung der Armut, einschließlich der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, das oberste Ziel ihrer Entwicklungszusammenarbeit ist und nach wie vor eine Priorität darstellt.

Sie weist darauf hin, dass der in Artikel 16 festgelegte Referenzbetrag für die in Anhang II aufgeführten Länder durch Rückgriff auf spezifische Haushaltlinien, die für andere als ODA-Tätigkeiten bestimmt sind, ausgeführt werden wird.

Ferner bestätigt die Kommission ihre Absicht, den in Artikel 38 des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Verordnung (EG) Nr. 1905/2006) festgelegten Referenzbetrag für den Zeitraum 2007-2013 sowie die Bestimmungen der genannten Verordnung über die Erfüllung der ODA-Kriterien einzuhalten. Sie weist darauf hin, dass dieser Referenzbetrag auf der Grundlage ihrer derzeitigen Finanzplanung im Jahr 2013 überschritten werden wird.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, Haushaltplanentwürfe vorzuschlagen, die im Zeitraum bis 2013 einen Zuwachs der Entwicklungshilfe für Asien und Lateinamerika im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 betreffend das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit gewährleisten, damit die derzeit geplanten ODA-Beträge im Rahmen dieses Instruments und des EU-Haushaltsplans insgesamt nicht beeinträchtigt werden."

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwendung delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020)

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen Kenntnis von der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (KOM(2011) 500¹), insbesondere von den Passagen in Bezug auf die vorgeschlagene Verwendung von delegierten Rechtsakten bei den künftigen externen Finanzierungsinstrumenten, und sie erwarten entsprechende Vorschläge für Gesetzgebungsakte, die sie mit der gebührenden Aufmerksamkeit prüfen werden."

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (dritte Lesung) (GA + E)

PE-CONS 57/11 DEVGEN 265 NIS 123 PESC 1231 RELEX 999 FIN 707
ACP 189 CADREFIN 81 COHOM 237 CODEC 1610

+ REV 1 (en)
+ REV 2 (sl)

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 AEUV).

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwendung delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020)

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen Kenntnis von der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (KOM(2011) 500¹), insbesondere von den Passagen in Bezug auf die vorgeschlagene Verwendung von delegierten Rechtsakten bei den künftigen externen Finanzierungsinstrumenten, und sie erwarten entsprechende Vorschläge für Gesetzgebungsakte, die sie mit der gebührenden Aufmerksamkeit prüfen werden."

¹ Die Kommission macht in ihrer Mitteilung mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (KOM (2011) 500) folgende Aussagen:

"Außerdem wird in den künftigen Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Instrumente die umfassende Verwendung delegierter Rechtsakte vorgeschlagen, um im Finanzierungszeitraum mehr Flexibilität bei der Abwicklung der Maßnahmen zu ermöglichen und gleichzeitig die Befugnisse der beiden Mitgesetzgeber zu berücksichtigen."

und

"Schließlich muss auch die demokratische Kontrolle der Außenhilfe verbessert werden. Dies könnte für einzelne Aspekte der Programme mithilfe von delegierten Rechtsakten (gemäß Artikel 290 des Vertrags) erreicht werden, womit die Mitgesetzgeber nicht nur gleichgestellt werden, sondern auch eine größere Flexibilität in der Programmplanung möglich wird. Für den EEF wird vorgeschlagen, die Kontrolle an jene des DCI anzugeleichen, wobei auf die Besonderheiten dieses Instruments Rücksicht genommen wird."

3. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte**

PE-CONS 58/11 DEVGEN 266 NIS 124 PESC 1232 RELEX 1000 FIN 708
ACP 190 CADREFIN 82 COHOM 238 CODEC 1611
+ REV 1 (en)
+ REV 2 (sl)

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 AEUV).

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwendung delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020)

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen Kenntnis von der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (KOM(2011) 500¹), insbesondere von den Passagen in Bezug auf die vorgeschlagene Verwendung von delegierten Rechtsakten bei den künftigen externen Finanzierungsinstrumenten, und sie erwarten entsprechende Vorschläge für Gesetzgebungsakte, die sie mit der gebührenden Aufmerksamkeit prüfen werden."

4. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit**

PE-CONS 59/11 DEVGEN 267 ACP 191 AGRI 662 WTO 343 CODEC 1613
+ REV 1 (en)

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 AEUV).

¹ Die Kommission macht in ihrer Mitteilung mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (KOM (2011) 500) folgende Aussagen:

"Außerdem wird in den künftigen Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Instrumente die umfassende Verwendung delegierter Rechtsakte vorgeschlagen, um im Finanzierungszeitraum mehr Flexibilität bei der Abwicklung der Maßnahmen zu ermöglichen und gleichzeitig die Befugnisse der beiden Mitgesetzgeber zu berücksichtigen."

und
"Schließlich muss auch die demokratische Kontrolle der Außenhilfe verbessert werden. Dies könnte für einzelne Aspekte der Programme mithilfe von delegierten Rechtsakten (gemäß Artikel 290 des Vertrags) erreicht werden, womit die Mitgesetzgeber nicht nur gleichgestellt werden, sondern auch eine größere Flexibilität in der Programmplanung möglich wird. Für den EEF wird vorgeschlagen, die Kontrolle an jene des DCI anzugeleichen, wobei auf die Besonderheiten dieses Instruments Rücksicht genommen wird."

Erklärung der Kommission zum Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

"In dem speziellen Fall der Begleitmaßnahmen für den Bananensektor bestätigt die Europäische Kommission im Hinblick auf die in Artikel 17a des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit dargelegten Gründe und Ziele des Programms, dass sie bei der Festsetzung der Richtbeträge für die Länderzuweisungen objektiv und einheitlich eine Methodik anwenden wird, die der Bedeutung des Bananensektors und den wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Gegebenheiten eines jeden in Betracht kommenden begünstigten Landes Rechnung trägt.

Die Kommission erklärt, dass sie beabsichtigt, eine Methodik anzuwenden, bei der die ersten beiden Kriterien etwa gleich großes Gewicht erhalten, während das dritte Kriterium als Entwicklungskoeffizient dienen wird. Ziel dieser Methodik ist es, den Umfang des Bananenhandels mit der Europäischen Union und der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die die Bananenausfuhren in die Union für jedes begünstigte Land haben, in allen begünstigten Ländern gleiches Gewicht zu verleihen. Im Einklang mit den in den Verträgen und dem DCI festgelegten Entwicklung Zielen der Union wird das relative Entwicklungsniveau zu einer Staffelung der Zuweisungen zugunsten von Ländern mit niedrigeren Entwicklungsniveaus führen."

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwendung delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020)

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen Kenntnis von der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "*Ein Haushalt für Europe 2020*" (KOM(2011) 500¹), insbesondere von den Passagen in Bezug auf die vorgeschlagene Verwendung von delegierten Rechtsakten bei den künftigen externen Finanzierungsinstrumenten, und sie erwarten entsprechende Vorschläge für Gesetzgebungsakte, die sie mit der gebührenden Aufmerksamkeit prüfen werden."

¹ Die Kommission macht in ihrer Mitteilung mit dem Titel "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" (KOM (2011) 500) folgende Aussagen:

"Außerdem wird in den künftigen Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Instrumente die umfassende Verwendung delegierter Rechtsakte vorgeschlagen, um im Finanzierungszeitraum mehr Flexibilität bei der Abwicklung der Maßnahmen zu ermöglichen und gleichzeitig die Befugnisse der beiden Mitgesetzgeber zu berücksichtigen."

und

"Schließlich muss auch die demokratische Kontrolle der Außenhilfe verbessert werden. Dies könnte für einzelne Aspekte der Programme mithilfe von delegierten Rechtsakten (gemäß Artikel 290 des Vertrags) erreicht werden, womit die Mitgesetzgeber nicht nur gleichgestellt werden, sondern auch eine größere Flexibilität in der Programmplanung möglich wird. Für den EEF wird vorgeschlagen, die Kontrolle an jene des DCI anzugeleichen, wobei auf die Besonderheiten dieses Instruments Rücksicht genommen wird."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])

8. Effiziente Investitionen in allgemeine und beruflische Bildung in Zeiten der Krise

- Orientierungsaussprache
16248/11 EDUC 265 SOC 935 ECOFIN 744
+ REV 1 (ro)

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers mit Fragen (siehe Dokument 16248/11) eine Orientierungsaussprache.

Vor dem Hintergrund erheblicher Kürzungen der öffentlichen Ausgaben in der gesamten EU erörterten die Minister welche Auswirkungen die Finanzkrise auf die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Mitgliedstaaten hat, was unter "effizienten Investitionen" zu verstehen ist und welche Bereiche in Zeiten begrenzter Mittel Vorrang haben sollten.

14. Der Beitrag des Kulturbereichs zu wirtschaftlichem Aufschwung und Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und sozialer Entwicklung – Verbesserung der Faktengrundlage

- Orientierungsaussprache
16321/11 CULT 93
+ REV 1 (hu)

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers mit Fragen (siehe Dokument 16321/11) eine Orientierungsaussprache. Es bestand weitgehendes Einvernehmen darüber, dass verlässliche und vergleichbare Daten, die eindeutig belegen, welchen Beitrag der Kultur- und Kreativsektor zur europäischen Wirtschaft leistet, für die Gestaltung der nationalen wie auch der europäischen Kulturpolitik von wesentlicher Bedeutung sind.

18. Good Governance im Sport

- Orientierungsaussprache
16357/11 SPORT 37

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers mit Fragen (siehe Dokument 16357/11) eine Orientierungsaussprache. Es bestand weitgehendes Einvernehmen über die Prinzipien, auf die sich eine verantwortungsvolle Führung im Sport stützen sollte, wie Transparenz, Demokratie, Verantwortlichkeit, finanzielle Solidarität und soziale Verantwortung einschließlich der Gleichstellung von Frauen und Männern.